

Hauptsatzung der Gemeinde Untereibzibach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereibzibach die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Untereibzibach einschließlich der 3. Änderung vom 26.02.2019 beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Untereibzibach". Neben dem Gemeindennamen ist für die Ortsteile Sünna, Pferdsdorf/Rhön, Räsa, Deicheroda, Mosa, Hüttenroda und Mühlwärts der jeweilige Ortsteilname zu führen.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

Das Wappen der Gemeinde Untereibzibach ist schräggeviertelt von Gold und Rot und zeigt oben eine rote Rose mit grünen Kelchblättern belegt mit einem goldenen Herzen, darin ein schwarzes Hochkreuz, rechts einen silbernen, linksgerichteten Pferdekopf, links eine silberne Butte mit drei goldenen Bändern und unten ein schwarzes Gezäh.

Die Fahne der Gemeinde ist schwarz mit gelben Flanken und trägt das Gemeindewappen.

Das Dienstsiegel trägt die Überschrift - oben "Thüringen", unten "Gemeinde Untereibzibach" und zeigt in der Mitte das beschriebene Wappen.

Neben dem Gemeindewappen gelten für die Ortsteile Untereibzibach, Sünna und Pferdsdorf/Rhön die ehemaligen Gemeindewappen als Ortsteilwappen.

§ 3

Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

OT Untereibzibach	Flur Nr. 1 bis 12	Gemarkung Untereibzibach
OT Räsa	Flur Nr. 13	Gemarkung Untereibzibach
OT Sünna	Flur Nr. 1 - 12	Gemarkung Sünna, Gemarkung Poppenberg
OT Deicheroda	Flur Nr. 1 - 3, 5 - 7	Gemarkung Deicheroda
OT Mosa	Flur Nr. 1 - 4	Gemarkung Mosa
OT Hüttenroda	Flur Nr. 1 - 3	Gemarkung Hüttenroda
OT Mühlwärts	Flur Nr. 1 - 3	Gemarkung Mühlwärts
OT Pferdsdorf/Rhön	Flur Nr. 1 - 12	Gemarkung Pferdsdorf/Rhön

(2) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zum Ortsteil Sünna eine Ortsteilverfassung gemäß §45 ThürKO:

- OT Sünna
- OT Deicheroda
- OT Mosa
- OT Hüttenroda
- OT Mühlwärts

Der Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister führen ergänzend die Bezeichnung „Sünna“.

(3) Der Ortsteil Pferdsdorf/Rhön erhält eine Ortsteilverfassung.

(4) Für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung sind für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister zu wählen.

(5) Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Sünna	8 Mitglieder	und
Pferdsdorf/Rhön	4 Mitglieder.	

(6) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Wahlberechtigt für die Wahlen des Ortsteilrates und Ortsteilbürgermeisters Pferdsdorf/Rhön sind die Einwohner des Ortsteiles Pferdsdorf/Rhön; wahlberechtigt für die Wahlen des Ortsteilrates und Ortsteilbürgermeisters Sünna sind die Einwohner der Ortsteile Sünna, Deicheroda, Hüttenroda, Mosa und Mühlwärts.

(8) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(9) Die Ortsteilräte beraten über Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteiles und geben Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan behandelt werden müssen.

Vor Beginn der Beratung zur Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde haben die Ortsteilräte die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Der Ortsteilrat berät und gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten der Ortsteile:

1. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in den Ortsteilen
2. Bestellung eines Vertreters der Ortsteile, der die gemeindeeigenen Flächen der jeweiligen Gemarkung in der Jagdgenossenschaft der Ortsteile Sünna, Pferds-

dorf/Rhön, Deicheroda, Mosa vertritt.

3. Bestellung eines Vertreters der Ortsteile für die Forstbetriebsgemeinschaft "Ulsterberg", der die gemeindeeigenen Waldflächen der jeweiligen Gemarkung vertritt (Sünna, Pferdsdorf/Rhön, Deicheroda, Hüttenroda).
 4. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen in den jeweiligen Ortsteilen
 5. Schließung und Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen (Feuerwehr, Kindertagesstätte, Bürgerhaus, Turnhalle)
 6. Straßenbau und andere Bauvorhaben
 7. Fragen der Straßenreinigung sowie des Räum- und Streudienstes
 8. Fragen der Ordnung und Sicherheit in den Ortsteilen
 9. Ausweisung von Bebauungsgebieten
 10. Fragen der Ortsgestaltung und des Denkmalschutzes
 11. der Betrieb und die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der jeweiligen Ortsteile
 12. der Mitbestimmung zu Verkäufen von Gemeindegrundstücken der jeweiligen Ortsteile
- (10) Der Ortsteilrat entscheidet als zuständiges Organ über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Verwendung der für die Ortsteile zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Auf die Vorschriften der §§ 16 und 17 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich Einwohnerversammlungen ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor

der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Gemeindeverwaltung und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und kommunaler Wahlbeamter auf Zeit.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den 1. Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt nach dem Hare-Niemeyer Verfahren.
- (3) Besetzung, Bildung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Der Gemeinderatsvorsitzende erhält neben dem monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Gemeinderatssitzung.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13, Abs. 1, Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlages bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung von 15,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von 25,00 € .

Ehrenamtlich Tätige (berufende Bürger, Mitglieder von Arbeitsgruppen für Seniorenarbeit sowie sonstigen zeitweiligen Arbeitsgruppen und Ausschüssen) erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

Über die Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen und Ausschüssen entscheidet der Gemeinderat.

Ortsteilratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sünna	400,00 €/Monat
des Ortsteils Pferdsdorf/Rhön	250,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	210,00 €/Monat

Nimmt der stellvertretende Ortsteilbürgermeister die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters nach 1 Monat überwiegend wahr, ist eine Aufwandsentschädigung von 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsteilbürgermeisters zu zahlen. Ab dem 4. Monat erhält der stellvertretende Ortsteilbürgermeister 100 % der Aufwandsentschädigung.

- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung wie folgt:
- 5,00 €/Monat bei bis zu 2 Ausschusssitzungen pro Jahr
 - 10,00 €/Monat bei mehr als 2 Ausschusssitzungen pro Jahr.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Das Bekanntmachungswesen wird wie folgt geregelt:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen werden durch Veröffentlichung der Gemeinde Unterbreizbach im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ öffentlich bekanntgemacht. Gehören hierzu Pläne, Karten und umfangreiche Erläuterungen, so werden diese für die Dauer von 7 Arbeitstagen während der Dienststunden in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung für jedermanns Einsicht offengelegt; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen, mit genauer Angabe von Ort und Zeit.
2. Nummer 1 gilt ebenso für Verordnungen, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind.
3. Die Bekanntmachung nach Ziffer 1 und 2 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ mit der Bekanntmachung erscheint. Sind Karten, Pläne und umfangreiche Erläuterungen bekanntzumachen, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Sind diese Teile Bestandteile von Rechtsvorschriften, so tritt die Vorschrift erst mit Ablauf der 7-Tagesfrist in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. § 34 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse werden spätestens am 4. Tag im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ sowie als Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Nr. 4, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung als Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Nr. 4 öffentlich bekannt gemacht.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates werden spätestens am 4. Tag im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ sowie als Aushang in den Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteiles, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung als Aushang in dem Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteiles bekanntgemacht.

3. Bekanntmachungen nach § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“

4. Standorte der öffentlichen Bekanntmachungskästen:

- OT Unterbreizbach Bahnhofstraße 27, am Einkaufsmarkt
 Sünnaer Straße 8, Bürger- und Geschäftshaus
- OT Räsa Heinrich-Heine-Straße 3, Gemeindeverwaltung
- OT Sünna Frankfurter Straße 25, Bürgerhaus
 Frankfurter Straße, Buswartehalle
- OT Pferdsdorf Kreuzungsbereich Langgasse/Linsengasse
 Trift 1, Mehrzweckgebäude
- OT Deicheroda Ortsmitte, vor dem Haus Deicheroda Nr. 10
- OT Mosa Ortsmitte, vor dem Haus Mosa Nr. 8
- OT Hüttenroda Ortsmitte, gegenüber Haus Hüttenroda Nr. 2
- OT Mühlwärts Ortsmitte, vor dem Haus Mühlwärts Nr. 10

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden öffentlichen Bekanntmachungskästen:

- OT Unterbreizbach, Sünnaer Straße 8, Bürger- und Geschäftshaus
- OT Räsa, Heinrich-Heine-Str.3, Gemeindeverwaltung
- OT Sünna, Frankfurter Straße 25, Bürgerhaus
- OT Pferdsdorf, Trift 1, Mehrzweckgebäude

In den übrigen Bekanntmachungskästen nach Absatz 2 Nr. 4 wird durch Aushang auf die Standorte der Veröffentlichung hingewiesen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Ehrenordnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können durch Beschlussfassung des Gemeinderates zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

R. Ernst
Bürgermeister

Siegel